



Industrie- und Handelskammer
zu Schwerin

Berufskraftfahrerqualifikation Prüfung zum Erwerb der Grundqualifikation für Berufskraftfahrer im Straßenpersonenverkehr

IHK-Merkblatt

Industrie- und Handelskammer zu Schwerin
Ludwig-Bölkow-Haus
Graf-Schack-Allee 12, 19053 Schwerin
Hannes Schubert
Tel.: 0385 5103-209
schubert@schwerin.ihk.de
www.ihk.de/schwerin



Eine wichtige Aufgabe der Industrie- und Handelskammern ist die umfassende Beratung der Unternehmen und Existenzgründer. Inhalte der Beratung sind u.a. die Möglichkeiten der öffentlichen Finanzierungshilfen, Fragen des Gewerberechts, allgemeine Rechtsfragen, Markt- und Wettbewerbschancen, Standortfragen.

Die Industrie- und Handelskammer zu Schwerin bietet darüber hinaus angehenden und bestehenden Unternehmen vertiefende Beratungsgespräche an. Außerdem halten wir ein umfangreiches Informations- und Seminarangebot vor. Das Spektrum reicht dabei von Gründerseminaren bis hin zu fachspezifischen Veranstaltungen.

Die Industrie- und Handelskammer zu Schwerin bietet diese Leistungen allen Unternehmen und Existenzgründern an. Kompetente Ansprechpartner stehen jedem Interessenten gern für eingehende Beratungen zur Verfügung.

Impressum:
Industrie- und Handelskammer zu Schwerin
Ludwig-Bölkow-Haus
Graf-Schack-Allee 12, 19053 Schwerin
Postfach 111041, 19010 Schwerin
Tel.: 0385 5103-0 | Fax: 0385 5103-999
info@schwerin.ihk.de
www.ihkzuschwerin.de

Dieses Merkblatt wurde sorgfältig erarbeitet. Dennoch übernimmt die Industrie- und Handelskammer zu Schwerin keine Haftung für die Richtigkeit von Angaben, Hinweisen und Ratschlägen sowie für eventuelle Druckfehler. Das Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, es dient dem Überblick und ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der Industrie- und Handelskammer zu Schwerin unzulässig und strafbar.

Prüfung Straßenpersonenverkehr nach Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKRFQG)

1. Mindestalter

Die Prüfung Grundqualifikation und die Prüfung beschleunigte Grundqualifikation ermöglichen das gewerbliche Führen von Omnibussen ab folgendem Lebensalter:

Fahrerlaubnisklasse	Mindestalter bei Grundqualifikation (Voraussetzung Fahrerlaubnis)	Mindestalter bei beschleunigter Grundqualifikation	
		21 Jahre (Linienverkehr bis 50 km)	23 Jahre
D/DE	18 Jahre	21 Jahre (Linienverkehr bis 50 km)	23 Jahre
D1/D1E (bis 16 Sitzplätze)		21 Jahre	

2. Grundqualifikation, Quereinsteiger und Umsteiger

2.1 Grundqualifikation (Regelprüfung)

Die uneingeschränkte Prüfung „Grundqualifikation“ bzw. „beschleunigte Grundqualifikation“ müssen alle Fahrer im gewerblichen Verkehr und im Werkverkehr ablegen, die weder einen Nachweis über eine Fachkundeprüfung nach der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr noch eine Prüfung über eine Grundqualifikation für Güterkraftverkehr besitzen.

2.2 Quereinsteiger

Die Prüfung „Grundqualifikation Quereinsteiger“ bzw. „beschleunigte Grundqualifikation Quereinsteiger“ können Fahrer ablegen, die einen Nachweis über eine Fachkundeprüfung für den Straßenpersonenverkehr, ausgenommen Taxen- und Mietwagenverkehr (Omnibus) nach der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr besitzen. Die Fachkundeprüfung für den Taxen- und Mietwagenverkehr kann nicht angerechnet werden.

2.3 Umsteiger

Die Prüfung „Grundqualifikation Umsteiger“ bzw. „beschleunigte Grundqualifikation Umsteiger“ können die Fahrer ablegen, die bereits eine „Grundqualifikation oder beschleunigte Grundqualifikation für Güterkraftverkehr“ besitzen.

3. Prüfungsumfang

Prüfungsteile	Grundqualifikation		Beschleunigte Grundqualifikation
Regelprüfung			
theoretische Prüfung	240 Min.		90 Min.
praktische Prüfung	Fahrprüfung praktische Prüfung Bewältigung kritischer Situationen	120 Min. 30 Min. max. 60 Min.	
	Insgesamt	210 Min.	
Quereinsteiger			
theoretische Prüfung	170 Min.		60 Min.
praktische Prüfung	Fahrprüfung praktische Prüfung Bewältigung kritischer Situationen	120 Min. 30 Min. max. 60 Min.	
	Insgesamt	210 Min.	
Umsteiger			
theoretische Prüfung	110 Min.		45 Min.
praktische Prüfung	Fahrprüfung praktische Prüfung Bewältigung kritischer Situationen	60 Min. 30 Min. max. 30 Min.	
	Insgesamt	120 Min.	

4. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung je nach Prüfungsart:

4.1 Beschleunigte Grundqualifikation

4.1.1 Regelprüfung

Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung „beschleunigte Grundqualifikation“ ist die Vorlage des Originals eines von einer anerkannten Ausbildungsstätte gemäß § 7 BKrFQG ausgestellten Nachweises über die Teilnahme an einer entsprechenden Schulung.

- Original des Schulungsnachweises über die Teilnahme an der Schulung für „beschleunigte Grundqualifikation Omnibus“ (140 Stunden Unterrichtsdauer zu je 60 Minuten, davon 10 Stunden Führen eines Kraftfahrzeugs der betreffenden Klasse)

4.1.2 Umsteiger

Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung „beschleunigte Grundqualifikation Umsteiger“ ist die Vorlage des Originals eines von einer anerkannten Ausbildungsstätte gemäß § 7 BKrFQG ausgestellten Nachweises über die Teilnahme an einer entsprechenden Schulung. Darüber hinaus ist entweder der Nachweis über eine bereits abgelegte Prüfung Grundqualifikation/beschleunigte Grundqualifikation Güterkraftverkehr oder ein Führerschein einer Klasse C vorzulegen.

- Original des Schulungsnachweises über die Teilnahme an der Schulung für „beschleunigte Grundqualifikation Lkw - Umsteiger“ (35 Stunden Unterrichtsdauer zu je 60 Minuten, davon 2,5 Stunden Führen eines Kraftfahrzeugs der betreffenden Klasse)
- Wenn die Fahrerlaubnis vor dem 10. September 2009 erworben wurde, der gültige Führerschein der Klassen D1, D1E, D oder DE bzw. wenn die Fahrerlaubnis nach dem 10. September 2008 erworben wurde, ein Nachweis über eine abgelegte Prüfung Grundqualifikation/beschleunigte Grundqualifikation Personenverkehr gemäß dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG)

4.1.3 Quereinsteiger

Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung „beschleunigte Grundqualifikation Quereinsteiger“ ist die Vorlage des Originals eines von einer anerkannten Ausbildungsstätte gemäß § 7 BKrFQG ausgestellten Nachweises über die Teilnahme an einer entsprechenden Schulung sowie eines von einer IHK ausgestellten Fachkundenachweises gem. Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV).

- Original des Schulungsnachweises über die Teilnahme an der Schulung für „beschleunigte Grundqualifikation Lkw - Quereinsteiger“ (96 Stunden Unterrichtsdauer zu je 60 Minuten, davon 10 Stunden Führen eines Kraftfahrzeugs der betreffenden Klasse)
- Original des Fachkundenachweises Straßenpersonenverkehr, ausgenommen Taxen- und Mietwagenverkehr (Omnibus)

4.2 Grundqualifikation

4.2.1 Regelprüfung

Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung „Grundqualifikation“ ist die Vorlage eines gültigen Führerscheins für die entsprechende Fahrerlaubnisklasse.

- Gültiger Führerschein der Fahrerlaubnisklasse, für die die Prüfung abgelegt werden soll

4.2.2 Umsteiger

Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung „Grundqualifikation Umsteiger“ ist die Vorlage eines gültigen Führerscheins für die entsprechende Fahrerlaubnisklasse und der Nachweis über eine bereits abgelegte Prüfung gemäß dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz.

- Gültiger Führerschein der Klassen C1, C1E, C oder CE und der Fahrerlaubnisklasse, für die die Prüfung abgelegt werden soll
- Wenn die Fahrerlaubnis der Klassen C1, CD1E, C D oder CE nach dem 10. September 2008 erworben wurde, ein Nachweis über eine abgelegte Prüfung Grundqualifikation/beschleunigte Grundqualifikation Personenverkehr gemäß dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG)

4.2.3 Quereinsteiger

Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung „Grundqualifikation Quereinsteiger“ ist die Vorlage eines von einer IHK ausgestellten Fachkundenachweises gemäß Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV).

- Gültiger Führerschein der Fahrerlaubnisklasse, für die die Prüfung abgelegt werden soll
- Original des Fachkundenachweises Straßenpersonenverkehr, ausgenommen Taxen- und Mietwagenverkehr (Omnibus)

Die praktische Prüfung Grundqualifikation wird grundsätzlich auf einem vom Prüfungsteilnehmer/der Prüfungsteilnehmerin gestellten Prüfungsfahrzeug (Fahrerschulungsausstattung) und in Anwesenheit eines Fahrlehrers abgelegt. Zur Vorbereitung der Prüfung benötigen wir die technischen Angaben des Prüfungsfahrzeugs. Bitte übermitteln Sie uns diese auf dem beigefügten Formblatt. Erst wenn uns diese Unterlagen vorliegen, können wir Sie für die praktische Prüfung einplanen!

5. Übersicht über die Prüfungsgebühren

Die Prüfungsgebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung der IHK. Aktuell gelten folgende Gebührensätze:

6. Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung

Ein Rücktritt von der theoretischen oder praktischen Prüfung ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig. Tritt ein Prüfungsteilnehmer/eine Prüfungsteilnehmerin vor Beginn der theoretischen oder der praktischen Prüfung zurück, gilt die jeweilige Prüfung als nicht abgelegt. Das gleiche gilt, wenn ein Prüfungsbewerber/eine Prüfungsbewerberin zu einer Prüfung nicht erscheint.

Tritt ein Prüfungsteilnehmer/eine Prüfungsteilnehmerin im Verlauf der theoretischen Prüfung zurück, so gilt diese grundsätzlich als nicht bestanden.

Tritt ein Prüfungsteilnehmer/eine Prüfungsteilnehmerin im Verlauf der praktischen Prüfung aus einem wichtigen Grund zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Teile der Prüfung als abgelegt anerkannt werden. Tritt ein Prüfungsteilnehmer/eine Prüfungsteilnehmerin im Verlauf einer Prüfung ohne wichtigen Grund zurück, so gilt diese Prüfung als nicht bestanden.

Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes befindet die IHK. Macht der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin als wichtigen Grund geltend, dass er/sie wegen Krankheit an der Prüfung nicht teilnehmen konnte oder nach Beginn eines Prüfungsteils abbrechen musste, so hat er/sie dies unverzüglich durch Vorlage eines ärztlichen Attests, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt wurde, nachzuweisen. Die IHK hat das Recht, in begründeten Einzelfällen ein amtsärztliches Zeugnis eines

Gesundheitsamtes mit Aussagen zur Prüfungsfähigkeit einzufordern, damit entschieden werden kann, ob ein wichtiger Grund vorliegt.

Unternimmt ein Prüfungsteilnehmer/eine Prüfungsteilnehmerin Täuschungshandlungen oder stört er/sie den Prüfungsablauf erheblich, kann er/sie von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Bei Ausschluss gilt diese Prüfung als nicht bestanden

7. Bewertung der Prüfungsleistungen und Feststellung des Prüfungsergebnisses.

Bewertung der Grundqualifikation

Grundlage der Bewertung der Prüfungsleistungen sind die in der theoretischen und der praktischen Prüfung erzielten Ergebnisse, die in Punkten ausgedrückt werden.

Die theoretische Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 % der Gesamtpunktzahl gemäß nachfolgender Aufstellung erreicht wurden:

- Grundqualifikation Gesamtpunktzahl 162
- Grundqualifikation Quereinsteiger Gesamtpunktzahl 114
- Grundqualifikation Umsteiger Gesamtpunktzahl 72

Die Teile der praktischen Prüfung werden jeweils getrennt voneinander bewertet.

Die praktische Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 % der Gesamtpunktzahl gemäß der nachfolgenden Aufstellung erreicht wurden und der in jedem Teil der Prüfung erzielte Punkteanteil nicht unter 20 % der jeweils möglichen Punktzahl liegt.

In den praktischen Prüfungen Güterkraftverkehr und Personenverkehr sind insgesamt höchstens folgende Punkte erreichbar:

a) Grundqualifikation und Grundqualifikation Quereinsteiger jeweils:
Gesamtpunktzahl 120

- davon Fahrprüfung 60 Punkte
- davon praktischer Prüfungsteil 30 Punkte
- davon Bewältigung kritischer Fahrsituationen 30 Punkte

b) Grundqualifikation Umsteiger: Gesamtpunktzahl 80

- davon Fahrprüfung 30 Punkte
- davon praktischer Prüfungsteil 30 Punkte
- davon Bewältigung kritischer Fahrsituationen 20 Punkte

Der Prüfer/die Prüferin hat nach Beendigung des jeweiligen praktischen Prüfungsteils dem Prüfungsteilnehmer/der Prüfungsteilnehmerin die Bewertung und deren wesentliche Gründe mitzuteilen. Der Prüfer/die Prüferin hat ein Prüfungsprotokoll anzufertigen und der IHK auszuhändigen.

Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn die theoretische und die praktische Prüfung bestanden wurden.

Bewertung der beschleunigten Grundqualifikation

Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 % der Gesamtpunktzahl gemäß nachfolgender Aufstellung erreicht wurden.

- beschleunigte Grundqualifikation Gesamtpunktzahl 60
- beschleunigte Grundqualifikation Quereinsteiger Gesamtpunktzahl 40
- beschleunigte Grundqualifikation Umsteiger Gesamtpunktzahl 30

Die Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt durch die IHK. Aufgrund der erbrachten Prüfungsleistungen stellt die IHK das Prüfungsergebnis fest und erklärt die Prüfung für bestanden oder nicht bestanden.

8. Anmeldung zur Prüfung

Online Anmeldung

Die Anmeldung zur beschleunigten Grundqualifizierung Berufskraftfahrer ist ab sofort ausschließlich online möglich. Wählen Sie einen Termin aus und melden Sie sich gern für einen der nächsten Prüfungstermine an → [Onlineanmeldung](#). Sofern ein Termin ausgebucht ist erscheint dieser nicht mehr in der Onlineanmeldung.

Wenn Sie die Gebühren nicht selbst zahlen, reichen Sie bitte im Anmeldeprozess das ausgefüllte Formular zur Kostenübernahme mit ein. → zum [Vordruck](#)